

Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH“

(2) Sie hat ihren Sitz in Gummersbach.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von öffentlichem Personenverkehr mit den dazugehörigen Nebengeschäften zur Bedienung der Bevölkerung mit bedarfsgerechten und finanziell tragbaren Verkehrsleistungen im Rahmen der Nahverkehrsplanung gemäß den diesbezüglichen Gesetzen. ~~Sowie der Betrieb von Gelegenheitsverkehr im Sinne der §§ 47, 48 und 49 Abs. 2 bis 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).~~

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sich die Gesellschaft, soweit dies möglich ist, der Mithilfe und der Einrichtungen der Gesellschafter. Die Gesellschafter haben die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

(4) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingerichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 EUR (in Worten: zweihunderttausend EURO).
- (2) 200.000 EUR gewähren eine Stimme.
- (3) Die Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) hält 100% (in Worten: hundert Prozent) der Geschäftsanteile.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - die Geschäftsführung,
 - die Gesellschafterversammlung.
- (2) Außerdem kann ein Beirat für Wirtschafts- und Verkehrsfragen gebildet werden.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch sie gemeinschaftlich oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung erfolgt für höchstens fünf Jahre; erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich.
- (3) Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält lediglich eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen.

- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (falls vorhanden), der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihres Anstellungsvertrags.
- (5) Die Geschäftsführung ist an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (6) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung (im Außenverhältnis) ist unbeschränkt. Die Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, und solche, die die Geschäftsordnung bestimmt, bedürfen jedoch (im Innenverhältnis) der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (7) Den Gesellschaftern und der Geschäftsführung der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung, die Aufgabenabgrenzung und die Gegenleistungen beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrechtsverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG für den begünstigten Gesellschafter gilt nicht.

§ 8 Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende wesentliche Aufgaben:
 - a) das Projektmanagement sowie die Projektumsetzung,
 - b) die Kommunikation unter den regionalen Akteuren und die Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) die Vorbereitung und Begleitung der Gremiensitzungen,
 - d) die Wirtschaftsplanung und das Finanzcontrolling,
 - e) die Leitung und personalrechtliche Führung der Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung kann Verträge für die Gesellschaft, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte und die Vorgaben der Wirtschaftsplanung hinausgehen, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung schließen. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich, sofern Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte auf Aufträgen beruhen, deren Aufwendungen durch entsprechende Erträge vollständig gedeckt sind.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann – ohne förmliche Satzungsänderung – eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in welcher der Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte, die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie alle näheren Einzelheiten zu den Aufgaben der Geschäftsführung festgelegt werden, aufstellen und jederzeit ändern.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in den Gremien der OVAG vorberaten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Gesellschafter anwesend sind. Wenn letzteres nicht der Fall ist, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in jedem Jahr einmal innerhalb von acht Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Die Einberufung ist ohne Beachtung von Form und Frist möglich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.
- (7) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse durch schriftliche Abstimmung per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und wenn sämtliche Gesellschafter mit der Form der Abstimmung ausdrücklich einverstanden sind.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (9) Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter binnen Monatsfrist zu übersenden.

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen in diesem Vertrag insbesondere über

- a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie den Inhalt der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
- c) die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen,
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- f) die Entlastung der Geschäftsführung,
- g) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
- h) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung,
- i) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- j) die Einforderung der Einlagen,
- k) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- l) die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon auf andere Gesellschafter,
- m) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- n) eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen,
- o) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- p) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

- q) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen oder die Beteiligung daran (unter Beachtung des § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW),
- r) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und einer der Geschäftsführung zugrunde zu legenden fünfjährige Finanzplanung auf. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist den Gesellschaftern spätestens einen Monat vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan hat die Leistungen, die Erträge und die Aufwendungen – getrennt nach Linienverkehr und den übrigen Aktivitäten des Unternehmens – darzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter nach Ablauf des ersten Halbjahrs eines jeden Geschäftsjahrs durch einen schriftlichen Zwischenbericht. Über Abweichungen vom Wirtschaftsplan von mehr als 20% (wesentliche Abweichungen) sind die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss ist nach § 108 Absatz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Regelung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW.
- (4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates (sofern existent) gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individuell, unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a HGB, aus.

§ 13 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen eine andere Bekanntmachung vorschreiben.

§ 14 Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Absatz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Gesellschaft zu liquidieren, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
- (3) Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine dem gesellschaftlichen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) sowie die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW.
- (3) Gerichtsstand ist Gummersbach, soweit nicht nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt oder die Gerichtsstandvereinbarung unzulässig ist.
- (4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Beurkundung sowie die Eintragung ins Handelsregister (Gründungskosten) trägt die OVAG.